

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 49 (1978)
Heft: 1

Artikel: Heime wollen nicht strafen, sondern Hilfe leisten : offener Brief an die Radio- und Fernseh-Genossenschaft Zürich
Autor: Sonderegger, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Forschung: Die bisherige Forschung auf dem Gebiete der Sozialpädagogik hat bis heute eher wenig ergeben. Man rechnet in Zukunft mit zahlreichen Forschungsprojekten. Teilweise werden bereits Forschungsstrategien erarbeitet, die systematische Untersuchungen ermöglichen. Von besonderem Interesse sind Forschungsstrategien, die die Ergebnisse in die Arbeitssituation der Sozialpädagogen zurückfliessen lassen. Evaluationen von neuen Interventions- und Therapiemethoden sind unvermeidbar. Für die Ausbildung bedeutet dies folgendes:

- a) Manche Sozialpädagogen werden sich der Forschung verschreiben. Die Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten — zum Beispiel im Rahmen von Fortbildungskursen — ist nötig.
- b) Alle Sozialpädagogen sollten die Begriffe der Forschung kennen (zum Beispiel um die Fachliteratur kompetent kritisch lesen zu können).
- c) Sozialpädagogen müssen im Stande sein, mit Forschern zu kommunizieren. Einige Grundkenntnisse der Forschungsarbeit sind unumgänglich.

4. Image und Öffentlichkeitsarbeit: Die Schaffung eines engen Kontaktes zu öffentlichen Stellen und

zur Gemeinschaft im allgemeinen ist aus verschiedenen Gründen wichtig: das fachliche Image des Sozialpädagogen ist direkt betroffen und es ergibt sich ein bedeutender Einfluss auf den Klienten. Die effektive Öffentlichkeitsarbeit kann mindestens teilweise durch Ausbildung beeinflusst werden. Die Ausbildungsgänge räumen dieser Frage zunehmend Bedeutung ein.

Persönliche Schlussbemerkung: Als Tagungsteilnehmer und für solche Anlässe wenig Geübter konnte ich feststellen, dass von Nord bis Süd und von Ost bis West kaum Patentlösungen zu finden sind. Auch gibt es Orte, wo die Probleme noch gar nicht besprochen werden, an andern Orten hat man vor lauter Lösungsexperimenten wahrscheinlich die Lösung verpasst. Oder etwas alltagssprachlich formuliert: der Kaffee wird überall mit Wasser gekocht, manchmal zwar etwas fad, manchmal mit etwas viel Zucker, manchmal weiss man über die Bohnen nicht so recht Bescheid.

Adresse des Verfassers:

Dr. E. Schellhammer, Schützenstrasse 9,
8702 Zollikon

Heime wollen nicht strafen, sondern Hilfe leisten

Offener Brief an die Radio- und Fernseh-Genossenschaft Zürich

Zürich, den 12. Dezember 1977

**Betrifft: Kontakt- und Aussprache-Abend
vom 1. Dezember 1977**

Sehr geehrte Herren!

Vorerst ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen für Ihre Veranstaltung zu danken, in der über das Thema:

**«Wie können Radio und Fernsehen
die praktische Sozialarbeit unterstützen?»**

diskutiert worden ist.

Als Hörer dieses Abends war es für mich höchst erfreulich zu erleben, wie sich die Medienschaffenden für die Fragen der Sozialarbeit einsetzen. Auf der andern Seite waren die Vorschläge der Podiumsteilnehmer so konstruktiv, dass das eingeleitete Gespräch Grundlage zu koordinierten Massnahmen sein könnte.

Beachtlich waren zudem die Fülle und die Sachlichkeit der Anregungen, die aus dem Kreise des Forums vorgetragen wurden.

Da ich infolge der vorgerückten Zeit das Wort nicht mehr ergreifen wollte, möchte ich ihnen mein Votum auf schriftlichem Wege zukommen lassen.

Als Vertreter der «Gruppe Heime» scheint es mir notwendig, dass die Massenmedien «Radio und Fernsehen» mithelfen sollten, fixierte Vorstellungen der Bevölkerung über Heime abzubauen. Wie oft wird von der «Versenkung ins Heim» gesprochen, oder gar damit gedroht, wenn Schwierigkeiten auftreten?

Meines Erachtens ist durch die Schlussphase der Sendung «Telearena» vom 30. November 1977 einmal mehr die erwähnte Klischee-Vorstellung über Heime in der Bevölkerung verstärkt worden.

Ich möchte dies am vorliegenden Beispiel wie folgt begründen:

Die rechtschaffenen Eltern, die dem Problem der Jugend-Sexualität hilflos gegenüberstanden, reagierten ihren beiden Jungen gegenüber mit massivem Druck und Strafe, bis sie zuletzt als einziges Mittel nur noch die Heimplatzierung als Strafmassnahme anwandten.

Wie empfanden die Tausende von Zuschauern im Moment, als der Vater mit seiner Tochter Judith den Koffer für die Heimplazierung bereitstellte?

Ich erlebte diese Sequenz als letzte, harte Massnahme und Strafe. Meines Erachtens hätte in jenem Abschnitt positive Sozialarbeit dargestellt werden müssen, indem Hilfe für die belasteten Eltern und die in Bedrängnis stehenden Jungen gezeigt worden wäre. Vielleicht hätte gar keine Heimplazierung vorgenommen werden müssen, und wenn schon eine Heimplazierung ins Auge gefasst wurde, hätte auf die zeitgemässe Arbeit im Heim hingewiesen werden können.

Für uns, die wir im Heim arbeiten, bedeutet es, dass noch Vorstellungen über unsere Arbeit vorherrschen, die nicht mit den heutigen Tatsachen der Heimerziehung übereinstimmen. In den letzten 15 Jahren sind wesentliche, sozialpädagogische, personelle, finanzielle und bauliche Verbesserungen vorgenommen worden, die von der Oeffentlichkeit nicht in vollem Umfange wahrgenommen werden. Aus Ihrem Beitrag «Telearena» vom 30. November 1977 muss

ich zudem annehmen, dass es nötig wäre, dass auch die Medienschaffenden von diesen Wandlungen und von der Leistungsfähigkeit moderner Heime Kenntnis nehmen würden. Mit der Breitenwirkung der Medien könnte eine positivere Haltung für unsere Aufgabe erzielt werden, auf die wir angewiesen sind, wenn wir zugunsten der Allgemeinheit diesen Dienst leisten wollen.

Heime wollen nicht strafen, sondern dort fachkundige Hilfe leisten, wo eine ausweglose Situation für junge Menschen und deren Umgebung entstanden ist. Wenn Sie diesen Gedanken an Ihren künftigen Darstellungen noch besser als bisher aufzugreifen vermöchten, wären wir Ihnen im Interesse unserer Heimkinder, Mitarbeiter und Institutionen von Herzen dankbar.

Im Hinblick darauf, dass Sie die Initiative zu Kontakten mit der Sozialarbeit ergriffen haben, hoffe ich, es werde in Zukunft gelingen, das dargestellte Problem besser zu lösen.

Freundlich grüsst Sie
P.Sonderegger, Zürich

Neues Kindesrecht: Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 1978 ist in der Schweiz das neue Kindesrecht in Kraft getreten, mit dem in erster Linie die rechtliche Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes überwunden und die Gleichberechtigung der unverheirateten Mutter hergestellt werden soll. Die folgende Uebersicht fasst die wichtigsten Einzelheiten des neuen Rechts in einigen Hauptzügen zusammen. Dass dieses Recht auch im Kinder- und Jugendheim von praktischer Bedeutung sein kann, wird sich in der Informationsbroschüre noch deutlicher zeigen, die die Eidgenössische Justizabteilung in einigen Wochen herausgeben wird.

Red.

Grundsätzlich hat das neue Recht für alle Kindestverhältnisse Geltung, also auch für Kinder, die noch unter dem alten Recht geboren wurden.

Nach neuem Recht gibt es bekanntlich keine Zahlvaterschaft mehr; es gibt nur noch Väter, die mit dem Kind in einem normalen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Nun entsteht aber für Kinder, die bisher nur einen Zahlvater hatten, mit dem neuen Recht natürlich nicht automatisch ein volles familienrechtliches Verhältnis zum Vater, dafür bedarf es — übrigens auch für unter dem neuen Recht geborene Kinder — einer Anerkennungserklärung oder eines Gerichtsurteils.

Abgesehen von solchen Wirkungen des neuen Rechts, die nur kraft eines besonderen Rechtsaktes entstehen, entfalten die neuen Bestimmungen sofort Gültigkeit.

So wird es ab Inkrafttreten möglich sein, dass ein Vater sein während der Ehe gezeugtes aussereheliches Kind anerkennt; nach altem Recht ist dies ausgeschlossen.

Das neue Recht sieht vor, dass die unverheiratete Mutter wie die verheiratete mit der Geburt die *elterliche Gewalt* über das Kind erhält. Ist nach altem Recht dem ausserehelichen Kind ein Vormund gegeben worden, so erhält die Mutter durch das neue Recht spätestens bis Ende 1978 die elterliche Gewalt (es sei denn, sie sei selbst unmündig oder es sei richterlich die Entziehung der elterlichen Gewalt angeordnet).

Auch nach neuem Recht erhält das aussereheliche Kind zunächst einen *Beistand*. Dieser hat jedoch nicht wie heute die umfassenden Befugnisse eines